



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 27. Dezember 2013

Nr. 47

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße und südwestlich der Schachter Straße	S. 577
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2014	S. 580
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2013	S. 582
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)	S. 584

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Schacht-Audorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Antje Hoffmüller

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 15

E-Mail: a.hoffmueller@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id.-Nr.: 621.41- Hof - 079336

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 27. Dezember 2013

Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße und südwestlich der Schachter Straße

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 19.12.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lerchenberg“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich des Moorkatenweges, südlich der Hebbelstraße und südwestlich der Schachter Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 28.12.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

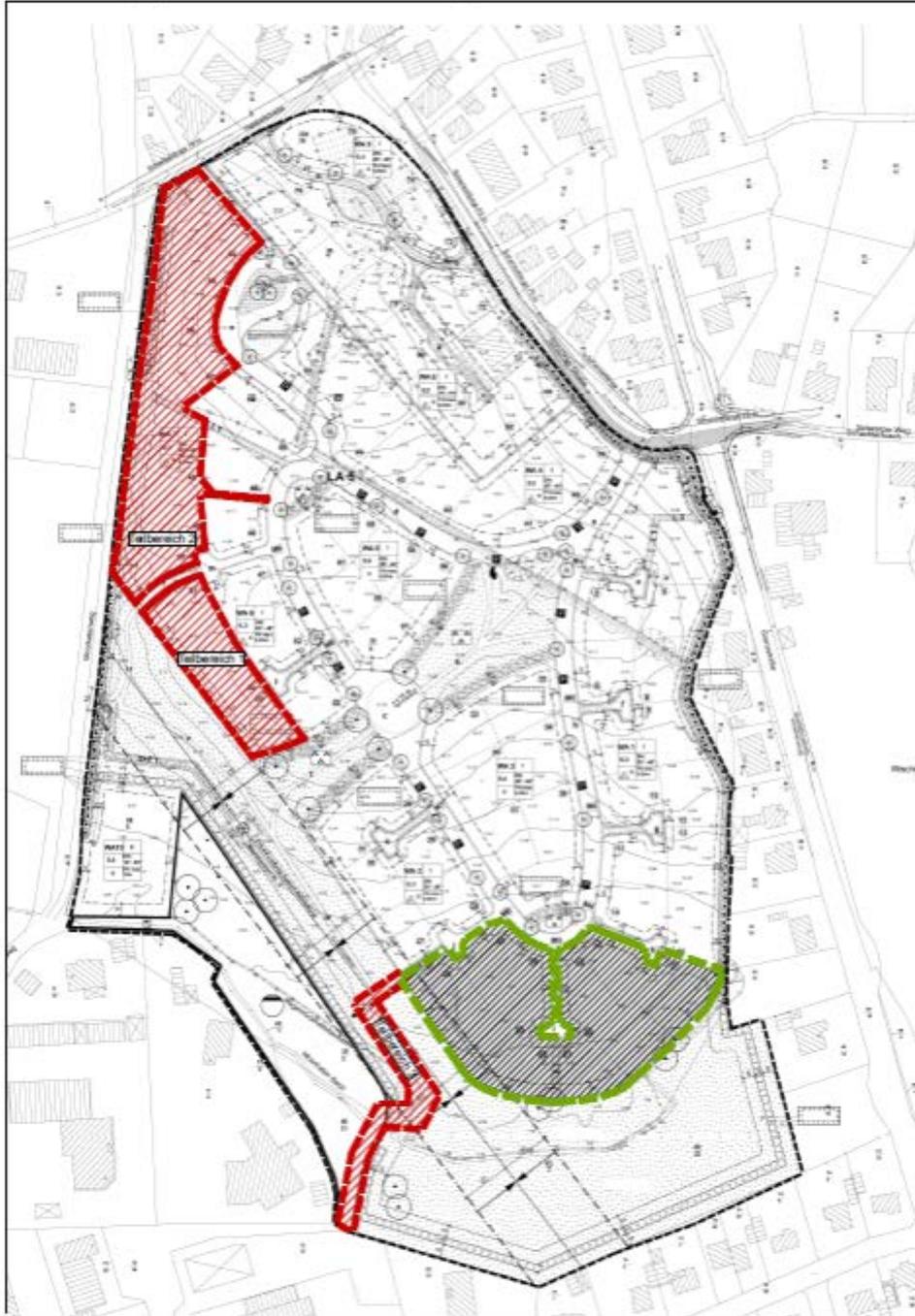
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Im Auftrag

gez.: Hoffmüller

Antje Hoffmüller

Abb.: Lageplan, unmaßstäblich



 Räumlicher Geltungsbereich des
B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße: ca. 92.000 m²

 Räumlicher Geltungsbereich der
2.vereinfachten Änderung des
B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße:ca. 8.300 m²

 Räumlicher Geltungsbereich der
1.vereinfachten Änderung des
B-Plans Nr. 20
Gebietsgröße:ca. 5.850 m²

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Ostenfeld / R.

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 521.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 656.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 135.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 503.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 575.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 73.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,65 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osternfeld / R., 19.12.2013

gez. Arnold Schumacher

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osternfeld / R., 20.12.2013

gez. Arnold Schumacher

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schacht-Audorf

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bis- her	nunmehr festge- setzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	3.981.300 €	---	5.424.100 €	9.405.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	696.200 €	---	6.195.600 €	6.891.800 €
Jahresüberschuss	2.513.600€	---	---	2.513.600 €
Jahresfehlbetrag	---	771.500€	771.500 €	---

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.989.600€	---	5.409.300 €	9.398.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.200 €	---	5.540.100 €	6.236.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	427.100 €	1.200.400 €	773.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	444.100 €	2.799.500 €	2.355.400 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,65 Stellen auf nunmehr 9,65 Stellen.

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Unverändert

Schacht-Audorf, 19.12.2013

gez. Eckard Reese

(Eckard Reese)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, 20.12.2013

gez. Eckard Reese

(Eckard Reese)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden Gebühren erhoben

2.	für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	26,00 EUR/Std.
2.1.1.	Mehrzweckfahrzeug (MZF) bei Feuersicherheitswachen	13,00 EUR/Std.
2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)/Löschfahrzeug LF 20	130,00 EUR/Std.
2.2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)/ Löschfahrzeug LF 20 bei Feuersicherheitswachen	65,00 EUR/Std.
2.3.	Löschfahrzeug (LF 16 TS)	100,00 EUR/Std.
2.3.1.	Löschfahrzeug (LF 16 TS) bei Feuersicherheitswachen	50,00 EUR/Std.
2.4.	Löschfahrzeug (LF 8/6)	100,00 EUR/Std.
2.4.1.	Löschfahrzeug (LF 8/6) bei Feuersicherheitswachen	50,00 EUR/Std.
2.5.	Einsatzleitwagen (ELW)	36,00 EUR/Std.
2.5.1.	Einsatzleitwagen (ELW) bei Feuersicherheitswachen	18,00 EUR/Std.
2.6.	Rettungsboot	36,00 EUR/Std.
2.6.1.	Rettungsboot bei Feuersicherheitswachen	18,00 EUR/Std.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 19.12.2013

(Eckard Reese)
Bürgermeister